

STELLUNGNAHME zur Anfrage CDU-OR-Fraktion vom: 02.04.2013 eingegangen: 03.04.2013	Gremium:	Ortschaftsrat Durlach
	Termin:	08.05.2013
	TOP:	8
	Verantwortlich:	öffentlich Bauordnungsamt
Ortsbild von Durlach - Plakatständer -		

Eine limitierte Anzahl der Standorte im Stadtgebiet von Karlsruhe wurden mit Beschluss des Hauptausschusses vom 30.04.1982 für die Veranstaltungswerbung mit Plakatständern zugelassen. Auf den Plakatständern darf für kulturelle, kommerziell-kulturelle, politische, sportliche, kirchliche sowie für karikative Veranstaltungen geworben werden. Die Standorte wurden in übergreifender Ämterabstimmung nach baurechtlichen, stadtgestalterischen und verkehrsrechtlichen Kriterien festgelegt. Die Federführung liegt beim Bauordnungsamt, das auch die Erlaubnis für die Einzelplakatierungen auf den Plakatständern erteilt.

Die abgelaufenen Plakatständer in der Pfinztalstraße sind Eigentum der ARGE Durlacher und Auer Vereine e.V. Die Plakatständer werden hauptsächlich von der ARGE selbst genutzt. In den Zeiten, in denen die ARGE keine eigenen Veranstaltungen zum Bewerben hat, vermietet diese die Ständer an andere Veranstalter. Hin und wieder kommt es vor, dass ein Veranstalter bei der großen Anzahl der Plakatständer einen einzelnen Plakatständer vergisst zu überkleben oder aber es entsteht eine kurze Leerlaufzeit, weil die alte Veranstaltung schon vorüber ist, die neue jedoch noch nicht plakatiert wurde. Da es mit großem Aufwand verbunden ist, die Ständer abzuräumen und diese dann kurze Zeit wieder aufzustellen, kann es vorkommen, dass daher kurzzeitig einige Ständer mit nicht aktuellen Veranstaltungen im Stadtgebiet stehen. Dies ist jedoch die Ausnahme und meist nur bei Vereinsständern der Fall. Die großen Plakatierfirmen, die die größte Anzahl an Plakatständern im Stadtgebiet verwalten, haben so gut wie immer aktuelle Veranstaltungen auf den Plakatständern, die sofort nach Beendigung mit nachfolgenden Veranstaltungen übergeklebt werden.

1. Zuständigkeit für die Kontrolle

Das Bauordnungsamt ist für die Kontrolle zuständig. Da aus personalwirtschaftlichen Maßnahmen ein für Plakatierung zuständiger Baukontrolleur eingespart wurde, obliegt die Aufgabe der zuständigen Sachbearbeiterin, die sich der Amtshilfe des Amtes für Abfallwirtschaft und des Ordnungs- und Bürgeramts bedient. Letzteres verfolgt mit der Polizei auch eigenständig das Wildplakatieren auf der Rechtsgrundlage der Polizeiverordnung über das Verbot des unbefugten Plakatierens und Beschriftens.

2. Durchführung der Kontrolle

Regelmäßige Kontrollen sind aus personalwirtschaftlichen Gründen nicht möglich, da die Aufgabe der Bearbeitung von Plakatierungsanträgen und Kontrolle für den gesamten Stadtbereich nur mit 40% einer Vollzeitstelle wahrgenommen wird. Kontrollen erfolgen deshalb Anlass bezogen. Der Außendienst des Ordnungs- und Bürgeramts und die Polizei melden der im Bauordnungsamt zuständigen Sachbearbeiterin in Amtshilfe Plakatständer, die nicht auf genehmigten Standorten stehen oder über keinen roten Punkt verfügen. Das Amt für Abfallwirtschaft entfernt auf Hinweis der Sachbearbeiterin des Bauordnungsamts dann alle nicht genehmigten Plakate ohne roten Punkt bzw. die entsprechenden Plakatständer.